

Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 11.10.2006 nachstehende Gefahrenabwehrordnung beschlossen:

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in der Gemeinde
Niedernhausen**

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grillplätze oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle jedweder Art wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder an Passanten zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Leichtölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Arbeiten, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln für nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung (§ 13 Abs. 1 Hessische Bauordnung).

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

(1) Das Betteln, auch durch Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, dem Skateplatz, dem Wilrijkplatz und dem Ilfelder Platz ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Ausnahme bei genehmigten Veranstaltungen, aufgrund des Wochenmarktes, anlässlich einer Hochzeit oder sonstigen Veranstaltungen.

(3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und entsprechend gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen in Anlagen mit einer angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge und Geräte aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8.00 bis 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese das Spielen des oder der Kinder fördern oder Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen nicht mitgenommen werden.

(4) Das Rauchen und das Trinken von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 7

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

(1) Personen, die Tiere halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen,

- a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen.
- b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- d) in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(4) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Feuer

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien - außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen – nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

(2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, Diesel oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 9

Öffentliche Toiletten, Notdurft

(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

(2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 und öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 außerhalb von öffentlichen Toiletten verboten.

§ 10

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Satz 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 3 Satz 1, des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) Satz 1, des § 6 Abs. 1, können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen unnötig verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller), Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Tieres den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2, Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Bettelt, auch durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, oder auf dem Wilrijkplatz und Ilfelder Platz, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,

14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt obwohl andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, auf diesen Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es verboten ist,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde und Katzen auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
30. entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht,
31. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen lässt,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

33. entgegen § 7 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a) nicht an der Leine führt,
34. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch volljährige Personen entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verläßt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
35. entgegen § 8 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
36. entgegen § 9, Abs. 2 die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrordnung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Niedernhausen bezüglich der Hundehaltung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet Niedernhausen vom 23.09.2000.
 2. die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen vom 17.09.2002.

Niedernhausen, den 20.10.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 26.10.2006

Anlage zu § 12 Abs. 3

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

§	-Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld
§ 2 (1)	Wegwerfen von Einwickelpapier, Kaugummi, Papiertaschentuch, Pommes-Tüte, Zigarettenkippe, Bananenschale, Pappbecher und -teller, Plastikbecher u. -teller, Papier, Flaschen, Dosen, Lebensmittelreste u. ä.	
	• bei erstmaligem Antreffen	Ermahnung/ Verwarnung
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	10 €
	• Entleeren eines Aschenbechers	10€
	• Hundekot	20 €
	• wilder Müll	100 €
§ 2 (2)	Verteilen von kommerziellen Handzetteln, kostenlosen Anzeigenblättern oder sonstigen Werbeträgern ohne Genehmigung	60 €
§ 2 (4)	Waschen, Reparieren oder sonstige Handlungen an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen	
	• bei erstmaligem Antreffen	50 €
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	250 €
§ 3 (1, 2)	Plakate, Anschläge	20 €
§ 3 (4)	Bemalen, wildes Graffiti und nicht unverzügliches beseitigen	
	• bei erstmaligem Antreffen	150 €
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	5000 €
	•	
§ 4 (1)	Organisiertes Betteln	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	75 €
§ 4 (2)	Alkohol auf Kinder- und Ballspielplätzen, dem Wilrijk und Ilfelder Platz	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	75 €
	•	

§ 4 (3)	Wohnen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen usw. außerhalb von Camping- oder sonstigen Plätzen	50 €
§ 5 (1, 2)	Beschädigen, Entfernen, Verunreinigungen öffentl. Einrichtungen	250 €
§ 5 (3)	Beeinträchtigung der Nutzung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen	150 €
§ 5 (3 a)	Betreten u. Bespielen von Rasenflächen usw., sofern eine Gefährdung eintritt	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	75 €
§ 5 (3 b)	• Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen usw.	50 €
§ 5 (3 b)	Verbotenes Fahrradfahren	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	30 €
§ 5 (3 c)	Jagen, Fangen oder Belästigen von Tieren	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	50,00 €
§ 5 (3 d)	Nächtigen in Anlagen, usw.	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	50 €
§ 5 (3 e)	Fahrzeug in den Anlagen reinigen	250 €
§ 5 (3 f)	Verändern oder Wegräumen von Absperrungen, Einfriedungen usw.	
	• bei erstmaligem Antreffen	Weisung, Veränderung etc. wird befolgt
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	50 €

§ 6 (1, 2)	Unzulässige Nutzung von Kinderspielplätzen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	30 €
§ 6 (3)	Nichtbeachtung des Tierverbotes auf Kinder- und Ballspielplätzen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	20 €
§ 6 (4)	Rauchen und trinken von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	20 €
§ 7 (1)	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	25 €
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	50 €
§ 7 (2)	Verstoß gegen den Leinenzwang	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	80 €
§ 8 (1)	Entzünden oder Verlassen von Feuerstellen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	50 €
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	100 €
§ 8 (2)	Verbrennen von nicht genehmigten Stoffen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	100 €
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	500 €
§ 9 (2)	Verrichtung der Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen 	Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	50 €

